

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
Vom 07.07.2014**

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Schulverband Zolling erhebt für die Benützung seiner Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Schulhalbjahres (= 31.1. bzw. 31.7) wirksam.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

Benutzungsgebühr

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	44,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	33,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	30,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	25,00 Euro

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

Benutzungsgebühr

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	88,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	66,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	60,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	50,00 Euro

- (3) Zum Ausgleich der Ferienzeit wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

- (4) Die Gebühren für das Mittagessen werden wie folgt festgelegt:
- a) bei einem Mittagessen an 4 bis 5 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 47,00 €
 - b) bei einem Mittagessen an 3 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 32,00 €
 - c) bei einem Mittagessen an 1 bis 2 Tagen/Woche;
täglicher Einzelpreis: 3,20 €

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen sind jeweils im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Soweit dem Schulverband Zolling kein Sepa-Lastschriftmandat erteilt wird, ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto des Schulverbandes zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich!

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Zolling, den 17.07.2014



Max Riegler
Schulverbandsvorsitzender

